



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 125

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 125 vom
10.02.2011

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und
16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der
Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt
geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom
31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom
14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert
durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009
(GV.NRW.2009, S. 950), in seiner Sitzung am
07.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des
Bereichs 5-1 -Stadtplanung - vom 02.12.2010 umran-
det dargestellt und als Anlage dieser Satzung beige-
fügt.

Der räumliche Geltungsbereich der
Veränderungssperre Nr. 125 liegt in der Gemarkung
Osterfeld, Flur 26, und umfasst die Flurstücke Nr. 447
und 448.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der
Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durch-
geführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt
werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde
Veränderungen von Grundstücken und bau-
lichen Anlagen, deren Veränderungen nicht
genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-
pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der
Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden
sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung
einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der
Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald
und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein
Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am
14.04.2012. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB
wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines
Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate)
angerechnet.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes
hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3
BauGB beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.
2 BauGB beachtliche Verletzung der
Vorschriften über das Verhältnis des
Bebauungsplans und des
Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber
der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 -
Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade,
Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004)
unter Darlegung des die Verletzung begründenden
Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1
gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a
BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes
hingewiesen:

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 59 bis Seite 66

Ausschreibung

Seite 67 bis Seite 68

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 3. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet wie folgt:
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 10.02.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



--- Bereich des Bebauungsplans Nr. 646
-Vestische Straße (Nahversorgungszentrum Heide)-
—— Bereich der Veränderungssperre Nr. 125

Angefertigt:
Oberhausen, 02.12.2010
Bereich 5-1 – Stadtplanung

Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre Nr. 119

I. Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 119 vom 15.03.2011

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 und § 60 Abs.1 Satz1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950), in seiner Sitzung am 07.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Einzigiger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 119 vom 23.03.2010 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 23.03.2010 spätestens am 02.04.2012 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 -Stadtplanung- , Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

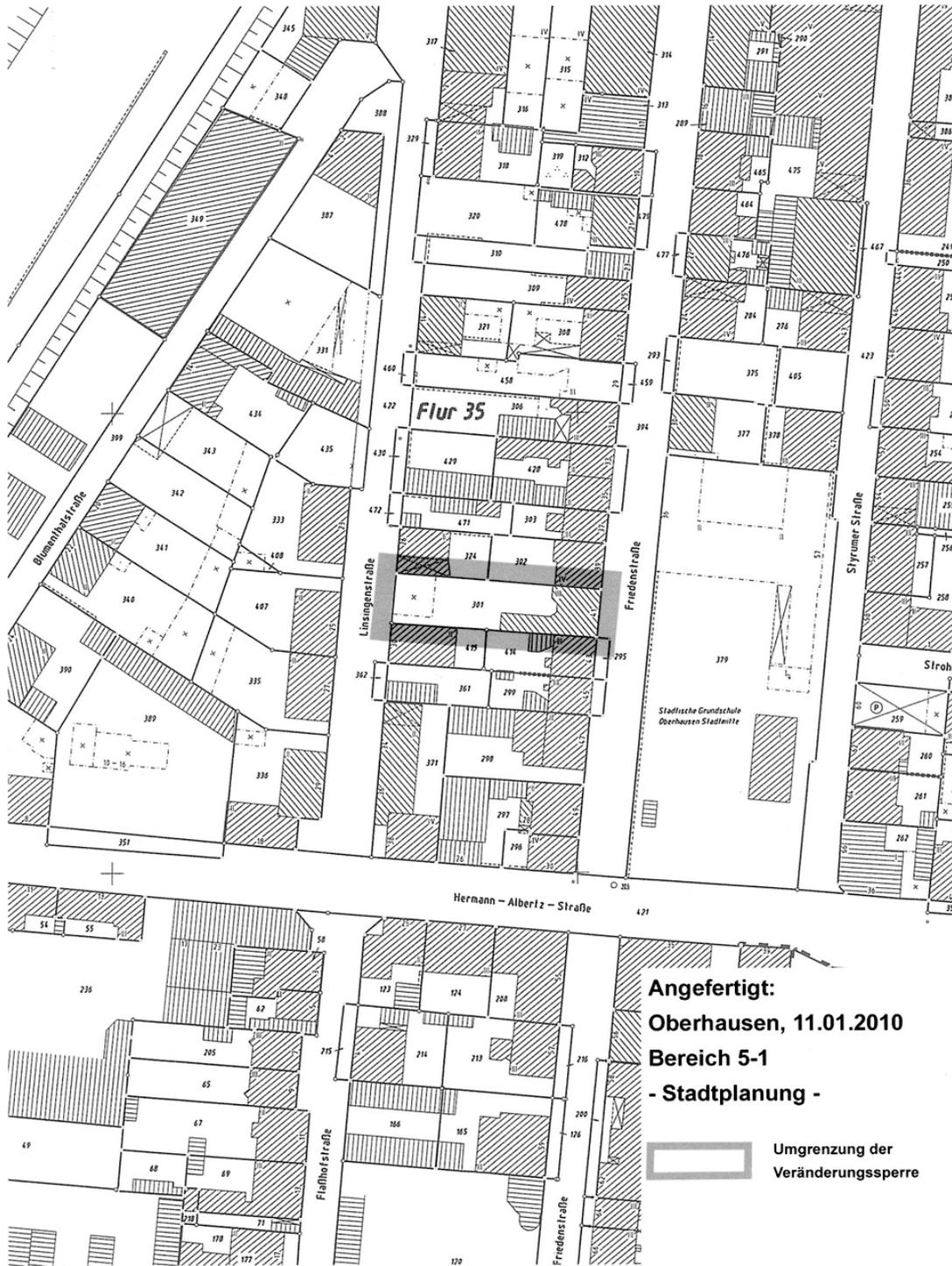
"Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten."

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt wird.

Oberhausen, 15.03.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich der Veränderungssperre Nr. 119



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 661 - Neumühler Straße
(Nahversorgungszentrum Schwarze
Heide West) -**

Der Rat der Stadt hat am 28.03.2011 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, vom 24.02.2011 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 661 - Neumühler Straße (Nahversorgungszentrum Schwarze Heide West) - aufzustellen. Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23 und 24 und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Seite der Biefangstraße, nördliche Seite der Neumühler Straße, östliche Seite der Roßbachstraße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 560 und 501, Flur 24, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 501, Flur 24, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 1230, Flur 24, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 502 und 503, Flur 24, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 503, Flur 24, vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 503, Flur 24, abknickend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1271, Flur 23, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1271 und 194, Flur 23, abknickend von der östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 194, Flur 23 zur Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 225, Flur 23, östliche Seite der Würtembergstraße, abknickend zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 674, Flur 23, südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 674, Flur 23, östliche Seite der Mecklenburger Straße, abknickend zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 796, Flur 23 südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 796 und 795, Flur 23, und deren Verlängerung zur westlichen Seite der Badenstraße, westliche Seite der Badenstraße, südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 154, Flur 23, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 153, 152, 151, 150, 149, 148, 147 und 146, Flur 23, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 135 und 134, Flur 23, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 134, Flur 23, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 132, Flur 23, östliche Seite der Oldenburger Straße, südöstliche Seite der Neumühler Straße, abknickend zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 15, Flur 23, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 14, 1327 und 1328, Flur 23, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 1328, Flur 23, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 1462, Flur 23, östliche und südliche Grenze des Flurstückes Nr. 949, Flur 23, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 949 und 10, Flur 23 und deren Verlängerung zur nordöstlichen Seite der Biefangstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 661 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt.

- Sicherung und Stärkung der Nahversorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereiches Schwarze Heide (hier westlicher Teilbereich);

- Regelungen bezüglich des im Plangebiet vorhandenen Einzelhandels insbesondere Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten;
- Ausschluss von sonstigen Nutzungen, die zur Beeinträchtigung des Nahversorgungszentrums führen können, wie z.B. Vergnügungsstätten und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu.

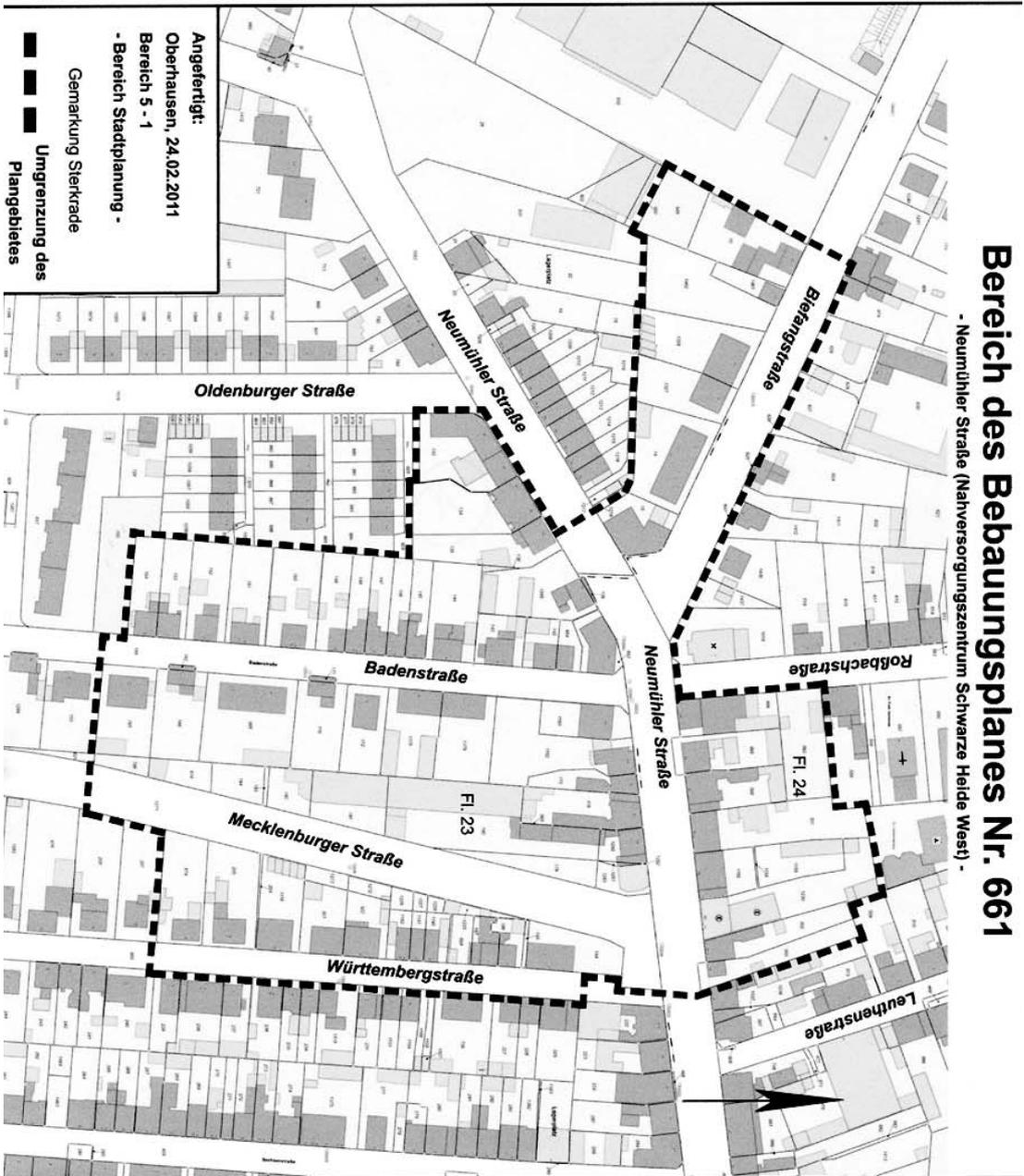
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 29.03.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Offenlegung der Eigentümerangaben des Jahres 2010 der Gemeinde Oberhausen nach Übernahme der Eigentümerangaben aus den Grundbüchern des Grundbuchamtes Oberhausen in das Liegenschaftskataster.

Gemäß § 13 Abs 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - GV. NRW 7134) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVO zum VermKatG NRW) in der Fassung vom 08.11.2006 werden die Daten des Liegenschaftskatasters infolge der Übernahme der Eigentümerangaben für das Jahr 2010 aus Grundbüchern des Grundbuchamtes Oberhausen in der Zeit vom

02.05.2011 bis 06.06.2011 einschließlich

beim Dezernat 5 „Planen, Bauen, Wohnen“, Bereich 2 - Geodaten, Vermessung und Kataster -, Fachbereich 30 - Liegenschaftskataster und Bodenordnung - , Technisches Rathaus, Zimmer A 322 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr, sowie freitags von 8:30 - 12:00 Uhr offengelegt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Eigentümerangaben können Eigentümer/innen und Erbbauberechtigte Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200660, 40105 Düsseldorf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden von bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Klageführenden zugerechnet werden.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die Eigentümerangaben des Liegenschaftskatasters aus dem Jahre 2010 an die Stelle der vorherigen Eigentümerangaben.

Oberhausen, 10.03.2011
Der Beigeordnete

Peter Klunk

Ausschreibungen

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 12.04.2011, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Maßnahme:

Deckenüberzug Werthfeldstraße/Bottroper Straße von BAB A 516, Anschlussstelle OB-Eisenheim, bis Kreuzung Bottroper Straße/Rheinische Straße

Leistung:

ca. 7.500 m² Fahrbahndecke abfräsen
ca. 7.500 m² Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
29 Stck. Schachtabdeckungen höhenmäßig regulieren
11 Stck. Straßeneinläufe erneuern

Bauzeit:

Anfang 18. KW 2011 - Ende 23. KW 2011

Zuschlagsfrist:

20.05.2011

Die Angebotsunterlagen können ab 01.04.2011 bis 06.04.2011 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsqittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenüberzug Werthfeldstraße/Bottroper Straße von Anschlussstelle OB-Eisenheim, BAB A 516, bis Kreuzung Bottroper Straße/Rheinische Straße

Projekt-Nr.:

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

30,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A

a) Ausschreibende Stelle
 Stadt Oberhausen
 Fachbereich 5-6-20
 Städtebauliche Sondermaßnahmen
 Bahnhofstraße 66
 46042 Oberhausen

b) Gewähltes Verfahren
 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art der Ausführung
 Demontage und Montage von öffentlicher
 Beleuchtung

d) Ort der Ausführung
 Oberhausen-Schmachtendorf

e) Umfang der Leistung:
 - ca. 9 Stück Aufsatzleuchten Stahlrohmast
 demontieren
 - ca. 12 Stück Aufsatzleuchten, gerader Stahlmast
 einschl. Mastausleger liefern und
 montieren
 - ca. 1 Stück Sicherungskasten liefern und mon-
 tieren
 - ca. 40 m Kabelgraben einschl. Oberflächen-
 wiederherstellung

f) Ausführungsfristen
 Zwischen ca. Juli 2011 - Juli 2012

g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen
 Die Angebotsunterlagen können ab dem 04.04.2011
 beim Fachbereich 5-4-40/Auftragsvergabe,
 Submission, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen,
 schriftlich angefordert werden.

h) Auskünfte erteilt:
 Stadt Oberhausen
 Fachbereich 5-6-20
 Bahnhofstraße 66
 46042 Oberhausen
 Herr Janßen
 Telefon: 0208 825-2337
 Telefax: 0208 825-5415

Bei technischen Fragen:
 EVO
 Energie-Netz GmbH
 Danziger Straße 31
 46045 Oberhausen
 Herr Deppe
 Telefon: 0208 835-2845
 Telefax: 0208 835-2627

i) Kosten der Unterlagen
 9,- EUR (zzgl. 2,25 EUR für den Versand) per
 Verrechnungsscheck

j) Anschrift für die Angebotsabgabe
 Stadt Oberhausen
 Fachbereich 5-4-40
 -Submission-
 Bahnhofstraße 66
 46042 Oberhausen

k) Sprache
 Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen

l) Teilnehmer am Eröffnungstermin
 Teilnehmerkreis gem. §22 Nr. 1 VOB/A

m) Eröffnungstermin
 Die Angebote werden am 28.04.2011, 9:30 Uhr,
 Block B, Raum 101, im Technischen Rathaus eröffnet

n) Geforderte Sicherheiten
 Vertragsbürgschaften in Höhe von 5 % der
 Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme
 der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umge-
 wandelt.

o) Zahlungsbedingungen
 Gem. § 16 VOB/B

p) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers
 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde,
 Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu
 machen gem. § 8 Nr. 3 (1) VOB/A, Buchstabe a-f

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche
 Bieter haben eines Ihrer Mitglieder als bevollmächtigten
 Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des
 Vertrages zu bezeichnen. (Offenlegung der
 Partnerverhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften).

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgesellschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger

q) Zuschlags- und Bindefrist
 Bis 29.07.2011

r) Vergabepflichtstelle
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Cecilienallee 2
 D-40474 Düsseldorf



Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...

 **Bunker** Oberhausen
museum

im ehemaligen Knappenbunker
jetzt Bürgerzentrum Alte Heid

Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen

Infos unter Telefon 0208-6070531-0
oder www.oberhausen.de

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 7. April 2011
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2011 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
 46045 Oberhausen
 Telefon 0208 / 85 78-180 und 184
 besucherbuero@theater-oberhausen.de
 www.theater-oberhausen.de